



Newsletter Betreuung 01/15 – April 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,
hier wieder Ihr Newsletter Betreuung.
Zuvor möchten wir zwei häufig gestellte Fragen beantworten:

1. Ja, Sie dürfen den Newsletter gerne an Ihren Verteiler weiter senden.
2. Wenn Sie die Newsletter zuvor versäumt haben: Am Schluss jedes Newsletters finden Sie ab sofort Links zu den letzten Newslettern.

Inhalt:

1. **Reform des Betreuungsrechts? Vergütungserhöhung erst ab 2019!?**
2. **Endlich: Papierarmes Büro möglich!**
3. **ifb und Betreuer/innen-Weiterbildung: „Neue“ Lehrgänge und Seminare**
4. **Zahl der Betreuungsverfahren gesunken!**
5. **"Bewo"-Leistungen nicht durch Betreuer!**
6. **Smartphone-App, Facebook & Co.**
7. **Sozialwidriges Verhalten: Vermögensverbrauch von mehr als 30.000 € im Jahr**
8. **Pflegestärkungsgesetz seit 01. Januar 2015 in Kraft**
9. **Lehrgangstarts in Stuttgart und Münster**
10. **Rechtsschutzversicherungen übernehmen oft anwaltliche Beratungskosten zur Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung**
11. **Rückwirkend: Mehr Grundsicherung für behinderte Menschen!**
12. **Termine**
13. **Vorausgegangene Newsletter**

1. Reform des Betreuungs- und Vormundschaftsrechts? Vergütungserhöhung erst ab 2019!?

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat erste Eckpunkte zur Reform des Betreuungs- und Vormundschaftsrechts vorgelegt. Im Betreuungsrecht soll die Vermögensverwaltung vereinfacht werden. Weitere Informationen dazu (u.a. Eckpunkte des BMJV):

<http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/ReformVV.pdf>

Das BMJV hat im Februar 2015 eine Studie zur Qualifikation und Vergütung von Berufsbetreuern in Auftrag gegeben. Das bedeutet, dass die notwendige Vergütungserhöhung mit der Überprüfung der, u.a. von den Berufsverbänden geforderten, Neuausrichtung der Betreuerqualifikation verbunden wird. Damit ist die Vergütungserhöhung zunächst "auf Eis" gelegt. Die Ergebnisse der in Auftrag gegebenen rechtstättsächlichen Untersuchung sind in ca. zwei Jahren zu erwarten. 2017 sind dann wieder Bundestagswahlen - daher wird es kaum in dieser Legislaturperiode zu einer Gesetzesänderung kommen können.

Zuvor, im Dezember 2014, hatten die Betreuungsvereine erreicht, dass der CDU-Bundesparteitag die Erhöhung der Betreuervergütung beschließt:

<http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/CDUANtrag.pdf>

Der BVfB (Bundesverbandes freier Berufsbetreuer e.V.) hat jetzt bemängelt, dass es mit der Vergütungserhöhung vor 2019 wahrscheinlich nichts mehr wird:

<http://www.btdirekt.de/index.php/themen-fuer-berufsbetreuer/berufspolitik/1061-verguetungserhoehungen-fruehestens-2019>

Der BdB (Bundesverband der Berufsbetreuer e.V.) dagegen begrüßt das Vorhaben als "Weg zu einem modernen Betreuungsrecht":

http://bdb-ev.de/module/datei_upload/download.php?file_id=450

Für die Berufsbetreuer/innen heißt das also: Es bleibt in den nächsten Jahren alles beim alten! Die Kostensteigerungen werden nicht ausgeglichen. Auch die vom BMJV einzurichtende Arbeitsgruppe, die Empfehlungen für Zulassungskriterien zur Betreuerauswahl für Betreuungsgerichte und Betreuungsbehörden erarbeiten soll, solange es keine gesetzlichen Zulassungskriterien gibt, wird in ca. ein bis zwei Jahren zu keinem anderen Ergebnis kommen als die bereits bundesweit vorliegenden Empfehlungen:

Empfehlungen für Betreuungsbehörden für die Betreuerauswahl

http://www.lwl.org/spur-download/bag/auswahl_rechtlicher_betreuer.pdf

Eignungskriterien der Verbände für beruflich tätige Betreuer:

http://www.bundesanzeiger-verlag.de/fileadmin/BT-Prax/downloads/Sonstiges/Verbaendepapier_Eignungskriterien_Betreuer.pdf

Das „Kasseler Forum“ (Betreuungsgerichtstag (BGT e.V.), Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB e.V.), Bundesverband freier Berufsbetreuer (BVfB e.V.), Bundeskonferenz der Betreuungsvereine (BuKo), Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.) hat im Januar 2015 den Bundesgesetzgeber u.a. aufgefordert die Vergütungspauschalen des VBG in der höchsten Stufe auf einen Stundensatz von mindestens 54,00 Euro und die Zeitpauschale auf monatlich durchschnittlich mindestens 5 Stunden anzuheben.

Siehe:

http://www.bgt-ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/Themen/Verg%C3%BCtung/Verg%C3%BCtung_f%C3%BCr_beruflich_t%C3%A4tige_Betreuer_und_Vereinsbetreuer.pdf

Noch immer nicht vom Tisch sind dagegen völlig gegenteilige Bestrebungen aus den Ländern, z.B. in NRW der „Aktionsplan zur Stärkung des selbstbestimmten Lebens, zur Qualitätssicherung der rechtlichen Betreuung sowie Vermeidung unnötiger Betreuungen“. In diesem will der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen Thomas Kutschaty (SPD) die Stärkung der Fremdbetreuung durch Ehrenamtler, der Vorsorgevollmacht, Einführung einer gesetzlichen Ehegatten -und Lebenspartnervvertretung, Ersatz von Betreuung durch „andere Hilfen“ usw. mit „...gesetzgeberischen Mut, auch ein gewisses Risiko von Missbrauchsfällen (...) in Kauf ... nehmen...“.

<http://www.bgt-ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/Tagungen/West-BGT/Aktionsplan.pdf>

2. Endlich: Papierarmes Büro möglich!

Buchführung fürs Finanzamt kann modernisiert werden

Das Bundesfinanzministerium hat endlich auf die modernen Gegebenheiten reagiert und neue "Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD - elektronische Buchführung)" erlassen. Grundsätzlich heißt es darin:

Die Ordnungsmäßigkeit elektronischer Bücher und sonst erforderlicher elektronischer Aufzeichnungen ist nach den gleichen Prinzipien zu beurteilen wie die Ordnungsmäßigkeit bei manuell erstellten Büchern oder Aufzeichnungen. Für die Ordnungsmäßigkeit, einschließlich der eingesetzten Verfahren, ist allein der Steuerpflichtige verantwortlich. Dies gilt auch bei teilweisen oder vollständigen organisatorischen und technischen Auslagerung von Buchführungs- und Aufzeichnungsaufgaben auf Dritte (z.B. Steuerberater).

Neben den bereits bekannten Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung sollte bei einer elektronischen Form insbesondere die maschinelle Auswertbarkeit, die Aufbewahrung und die Erfassung von Papierdokumenten (Scanvorgang) beachtet werden.

Genauere Informationen finden Sie hier und können diese gerne auch an Ihren Steuerberater weiterleiten:

<http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/2014-11-14-GoBD.pdf>

Unser Seminar zum Thema:

[Steuerrecht für Betreuer und Betreute sowie praktische Steuerfragen](#)

11.06. – 12.06.2015 in Münster

3. ifb-Institut und Betreuer/innen-Weiterbildung: „Neue“ Lehrgänge und Seminare

Das ifb-Institut (Institut für Fortbildung im Betreuungswesen – Ralph Chauvistré) hat sich Anfang des Jahres 2015 umstrukturiert. Soweit möglich werden jetzt Seminare und Lehrgänge des ifb-Instituts durch Betreuer/innen-Weiterbildung in Münster angeboten.

Hier die weitere Erklärung dazu:

<http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/ifbMitteilung.pdf>

Dadurch hat Betreuer/innen-Weiterbildung sein Angebot v.a. für (künftige) Nachlasspfleger/innen, Mitarbeiter/innen von Betreuungsbehörden und Betreuungsvereinen erweitert:

- [NEU: Zertifikatslehrgang Nachlasspfleger/in](#)

Start: 27.04.2015 in Münster

- [NEU: Zertifikatslehrgang Fachkraft in der Betreuungsbehörde](#)

Start: 04.05.2015 in Münster

- [NEU: Querschnittsarbeit in Betreuungsbehörde und Betreuungsverein](#)

Start: 28.09.2015 in Münster

- [NEU: Seminar Haus- und Grundbesitz, Wohnung, Aufenthaltsbestimmungsrecht](#)

04.11.2015 in Münster

- [NEU: Schuldenregulierung](#)

05.11.2015 in Münster

4. Zahl der Betreuungsverfahren gesunken!

Erstmals seit Einführung des neuen Betreuungsrechts im Jahr 1992 ist die Zahl der Betreuungsverfahren gesunken. Horst Deinert hat die Daten des Bundesamtes für Justiz graphisch aufgearbeitet:

<http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/Stat2013.pdf>

5. "Bewo"-Leistungen nicht durch Betreuer!

Das Landessozialgericht NRW in Köln hat erneut entschieden, dass die Tätigkeit des Betreuers nachrangig der Sozialhilfe ist. Die Kostenträger können Leistungen der Eingliederungshilfe nicht verwehren oder kürzen, weil z.B. ein rechtlicher Betreuer mit dem Aufgabenkreis "Vermögenssorge" bestellt ist. Diese Urteil hat deutschlandweit Geltung! Sozialleistungsträger aber auch ambulante und stationäre Leistungsträger versuchen immer wieder ihre gesetzlich zugewiesenen Aufgaben auf die rechtlichen Betreuer/innen abzuwälzen. Die Übernahme der tatsächlichen Unterstützung durch die rechtlichen Betreuer/innen sieht das Betreuungsrecht aber nicht vor. Oftmals müssen diese die oberen Gerichte bemühen, um die zustehenden Hilfen zu erhalten. Leidtragende sind in diesen Fällen immer die betreuten Menschen.

LSG NRW L 20 SO 236/13 vom 22.12.2014:

<https://sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/show.php?modul=esgb&id=176177>

Gleiches gilt z.B. auch für die soziale Betreuung sowie die Barbetragverwaltung in Einrichtungen. Diese tatsächliche Hilfestellung wird von den Kostenträgern den Leistungsträgern (Heimen) finanziert und ist von diesen durchzuführen.

Barbetragverwaltung ist durch Einrichtung durchzuführen:

BGH III ZR 19/10 vom 02.12.2010:

<http://lexetius.com/2010,5022>

Barbetragsverwaltung durch Einrichtung - keine Gebührenerhebung:
Sächsisches OVG 4 B 886/04 vom 14.12.2005:
<http://www.justiz.sachsen.de/ovgentschweb/document.phtml?id=214>

6. Smartphone-App, Facebook & Co.

Neben unserem umfangreichen Seminar- und Lehrgangsangebot im Stuttgart und Münster bieten wir Ihnen kostenlos und immer aktuell News, Tipps und Anregungen zur Berufsbetreuung und aus dem Gesundheits-, Pflege- und Sozialbereich als Smartphone-App, RSS-Feed, als News-Ticker, bei Facebook und, und, und.

Wählen Sie selbst aus, wie Sie informiert werden wollen:

<http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/Info.pdf>

7. Sozialwidriges Verhalten: Vermögensverbrauch von mehr als 30.000 € im Jahr

Jährlicher Vermögensverbrauch von mehr als 30.000 € stellt sozialwidriges Verhalten dar!!

Mit dem Urteil vom 15.10.2014 stellt das Landessozialgericht Baden-Württemberg fest, wer innerhalb von dreieinhalb Jahren ein Vermögen von 112.000 € aufbraucht, hätte ohne weiteres erkennen können, dass das noch vorhandene Vermögen innerhalb weniger Jahre aufgebraucht wäre. Durch einen zu schnellen Verbrauch des vorhandenen Vermögens wird unterstellt, dass die Sozialhilfebedürftigkeit mindestens grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Nach Auffassung des Landessozialgerichts müsse der Lebensstandard den schwindenden Reserven angepasst werden. Statt einer Grundsicherungsleistung wird nun Hilfe zum Lebensunterhalt geleistet, welche im vollen Umfang zurückgezahlt werden muss. Diese Kostenersatzpflicht gem. § 103 SGB XII, kann auch Betreuer treffen oder nach dem Tod des Hilfebedürftigen auf die Erben übergehen.

Weitere Informationen dazu:

<http://btdirekt.de/index.php/themen-fuer-berufsbetreuer/sozialrechtspraxis/1054-kein-grundsicherungsanspruch-nach-vermoegensverschleuderung>

8. Pflegestärkungsgesetz seit 01. Januar 2015 in Kraft

Das Gesetz soll die Leistungen für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen verbessern.

Neue Leistungen des Pflegestärkungsgesetzes:

http://www.bmg.bund.de/fileadmin/dateien/Downloads/P/Pflegestaerkungsgesetze/Tabellen_Pflegeleistungen_BRat_071114.pdf

Broschüre zum Pflegestärkungsgesetz:

http://www.bmg.bund.de/fileadmin/dateien/Publikationen/Pflege/Broschueren/PSG-I_BMG.pdf

Allerdings kann diese Reform nur ein erster Schritt sein und steht bereits jetzt unter harscher Kritik, z.B. durch den VdK:

http://www.vdk.de/bayern/pages/presse/68358/vdk_pflegestaerkungsgesetz_bringt_kaum_verbesserungen

Video zur Verfassungsbeschwerde des VdK:

https://www.youtube.com/watch?feature=player_embedded&v=5qMAsV9xML8

9. Lehrgangstarts in Stuttgart und Münster

Unser gesamtes Seminar- und Lehrgangsangebot finden Sie hier:

<http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarangebote.php>

Lehrgänge:

NEU! Zertifikatslehrgang "Nachlasspfleger/in" 01/15	2 Module (8 Tage): 27.04. - 30.04.2015 15.06. - 18.06.2015	Münster
NEU! Zertifikatslehrgang „Fachkraft in der Betreuungsbehörde" 01/15	3 Module (8 Tage): 04.05. - 05.05.2015 22.06. - 24.06.2015 28.09. - 30.09.2015	Münster
Zertifikatslehrgang "Berufsbetreuer/in" 02/15	5 Module (22 Tage - 200 Stunden): Beginn: 24.08.2015 Prüfung: 18.12.2015	Münster
Zertifikatslehrgang "Betreuungsassistent/in" 02/15	4 Module (14 Tage - 130 Stunden): Beginn: 25.08.2015 Prüfung: 20.11.2015	Münster
Zertifikatslehrgang "Berufsbetreuer/in" 03/15	5 Module (22 Tage - 200 Stunden): Beginn: 31.08.2015 Prüfung: 29.01.2016	Stuttgart
Zertifikatslehrgang "Betreuungsassistent/in" 03/15	4 Module (14 Tage - 130 Stunden): Beginn: 01.09.2015 Prüfung: 02.12.2015	Stuttgart
Zertifikatslehrgang "Verfahrenspfleger/in - Werdenfelser Weg" 02/15	1 Modul (5 Tage): 07.09. - 11.09.2015	Münster
NEU! Zertifikatslehrgang „Querschnittsarbeit in Betreuungsverein und Betreuungsbehörde" 01/15	1 Modul (3 Tage): 28.09. - 30.09.2015	Münster
Zertifikatslehrgang "Berufsbetreuer/in" 01/16	5 Module (22 Tage - 200 Stunden): Beginn: 11.01.2016 Prüfung: 02.06.2016	Münster
Zertifikatslehrgang "Betreuungsassistent/in" 01/16	4 Module (14 Tage - 130 Stunden): Beginn: 12.01.2016 Prüfung: 08.04.2016	Münster
Zertifikatslehrgang "Verfahrenspfleger/in - Werdenfelser Weg" 01/16	1 Modul (5 Tage): 29.02. - 04.03.2016	Münster
In Vorbereitung: Zertifikatslehrgang "Berufsbetreuer/in" 02/16	5 Module (22 Tage - 200 Stunden): Beginn: 07.03.2016 Prüfung: 15.07.2016	Stuttgart
NEU! Zertifikatslehrgang "Nachlasspfleger/in" 01/16	2 Module (8 Tage): 18.04. - 21.04.2016 27.06. - 30.06.2016	Münster

In Vorbereitung: Zertifikatslehrgang "Betreuungsassistent/in" 02/16	4 Module (14 Tage - 130 Stunden): Beginn: 08.03.2016 Prüfung: 10.06.2016	Stuttgart
Zertifikatslehrgang "Verfahrenspfleger/in - Werdenfelser Weg" 02/16	1 Modul (5 Tage): 13.06. - 17.06.2016	Stuttgart

10. Rechtsschutzversicherungen übernehmen oft anwaltliche Beratungskosten zur Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung

Aber, bevor Sie weiter lesen:

WARNUNG des Bundesjustizministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zu Vorsorgevollmachten:
<http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/InfoVorsorgeBJM>

Hintergrundbericht der Stiftung Warentest zur Vorsorgevollmacht:
<https://www.test.de/Vorsorgevollmacht-Wenn-es-Streit-um-die-Vollmacht-gibt-4752190-0/>

Die Bürgerinnen und Bürger haben gesetzlichen Anspruch darauf, von Betreuungsbehörden und Betreuungsvereinen zur Patientenverfügung und/oder Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung beraten zu werden. Oftmals sind diese allerdings sogar dafür versichert.

Viele Rechtsschutzversicherer haben ihre Angebote ausgebaut und bieten ihren Versicherten, schon zur Abgrenzung von der Konkurrenz, mittlerweile „Rundum-Rechtsschutzpakete“, die auch das Tätigwerden eines Anwalts oder Notars, etwa bei der Erstellung einer Patientenverfügung und/oder Vorsorgevollmacht bzw. Betreuungsverfügung, mit umfassen bzw. einen Teil der Kosten übernehmen.

Tipp: Beratende in Betreuungsvereinen und Behörden sollten vor weiterer Beratung prüfen lassen, ob in der Rechtsschutzversicherung der Ratsuchenden ein entsprechendes Angebot enthalten ist oder sich informieren lassen, welche Kosten evtl. mit einer Ausweitung des Versicherungsschutzes verbunden sind. Diese Kosten bleiben meist hinter den Beratungskosten zurück.

Versicherungen im Test: Die Stiftung Warentest hat die Rechtsschutzpakete für Privates, Beruf und Verkehr mit Leistungen für Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung im Dezember 2014 getestet und 11 Versicherungen mit „gut“ bewertet. Am besten haben abgeschnitten mit Note:

- 1,8: Allrecht/Deurag (Privat - Tarif) *
- 1,8: DAS (Premium - Tarif) *
- 2,0: Arag (Aktiv Premium - Tarif)
- 2,0: HDI/Roland (Basis * RisikoPlus + Rundum Sorglos – Tarif)
- 2,1: Bruderhilfe (PBV Plus – Tarif)
- 2,1: Deurag (PBV + § 30 Privat – Tarif) *
- 2,1: DMB Rechtsschutz (Prestige – Tarif)
- 2,1: HDI/Roland (Basis + RisikoPlus – Tarif)
- 2,1: Huk24 (PBV Plus – Tarif)

2,1: Huk-Coburg (PBV Plaus – Tarif)

2,1: WGV (PBV Optimal – Tarif)

* = mit unbegrenzten Leistungen während des Betreuungsverfahrens!

Anmerkung: Alle Angaben sind ohne Gewähr, da sich die Leistungen der Versicherungen ständig ändern.

11. Rückwirkend: Mehr Grundsicherung für behinderte Menschen!

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMAS) gewährt endlich erwachsenen leistungsberechtigten Personen außerhalb von stationären Einrichtungen, die keinen eigenen Haushalt führen (z. B. bei den Eltern wohnen) die die Betragshöhe nach der Regelbedarfsstufe 1. Somit erhalten die betroffenen Personen ab sofort den vollen Regelsatz, rückwirkend ab dem 01.01.2013. Ab dem Auszahlungstag wird die Schonvermögensgrenze für 24 Monate um den Nachzahlungsbetrag erhöht.

Die Grundsicherungsleistungsträger müssen "von Amts wegen" die Bescheide seit 01.01.2013 prüfen und die zustehenden Beträge auszahlen.

Dazu sind keine Anträge notwendig!

Dies hat das BMAS am 31.03.2015 per Weisung, den obersten Landessozialbehörden zur bundeseinheitlichen Anwendung bei der Gewährung von Leistungen der Grundsicherung mitgeteilt.

Hier die Weisung: <http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/BMASRS201503.pdf>

12. Termine

[8. BGT Mitte am 28. Mai 2015 im Rathaus Kassel \(Bürgersaal\)](#)

[12. BGT Nord vom 24. September bis 26. September 2015 in der Katholischen Akademie Stapelfeld bei Cloppenburg](#)

[5. Bayerischer BGT am 27. Oktober 2015 im Caritas Pirckheimer Haus in Nürnberg](#)

[6. Tag des freien Berufsbetreuers vom 13. November bis 14. November 2015 im Bildungszentrum Erkner bei Berlin](#)

13. Vorausgegangene Newsletter

Newsletter 02/14 November 2014: http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/NL2_14.pdf

Newsletter 01/14 Juli 2014: http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/NL1_14.pdf

Newsletter 04/13 November 2013: http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/NL4_13.pdf

Hier der aktuelle Newsletter 01/15 April 2015 als pdf-Datei:
http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/NL1_15.pdf

Mit freundlichen Grüßen und den besten Wünschen für Ihre Tätigkeit

Betreuer/innen-Weiterbildung Münster
Uwe Fillsack

Betreuer/innen-Weiterbildung SÜD
Nathalie Ihsen & Uwe Fillsack GbR

Südstraße 7a
48153 Münster

Fon: 0251 526287
Fax: 0251 526724

E-Mail: newsletter@betreuer-weiterbildung.de

Internet: <http://www.betreuer-weiterbildung.de>